

BGer 6B_793/2013 vom 11. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_793_2013

FR: TF 6B_793/2013 du 11 septembre 2013

IT: TF 6B_793/2013 del 11 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid des Appellationsgerichts, mit welchem das Gesuch des Beschwerdeführers, seinem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen wurde. Es handelt sich nicht um einen verfahrensabschliessenden Entscheid, sondern um einen Zwischenentscheid. Als Zwischenentscheid über die aufschiebende Wirkung ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig, weil diese auch gegen die dem Streit zugrunde liegende Angelegenheit offen stünde (Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG) und die sofortige Rückversetzung in den Strafvollzug für den Betroffenen grundsätzlich mit einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil verbunden ist (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

Beim Zwischenentscheid über die aufschiebende Wirkung handelt es sich um einen Entscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme prozessualer Natur im Sinne von Art. 98 BGG . Gerügt werden kann damit einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (BGE 137 III 475 E. 2 S. 477; Urteile 2C_293/2013 vom 21. Juni 2013 E. 1.3 sowie 1C_240/2013 vom 22. April 2013 E. 1.3). Für entsprechende Einwendungen gilt das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 196 mit Hinweisen). Eine Verfassungsrüge muss präzise vorgebracht und begründet werden (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 mit Hinweisen).

E. 2

Diese Grundsätze, insbesondere die nach Art. 98 StGB vorgeschriebene Beschränkung der Rügegründe, verkennt der Beschwerdeführer. Er macht in erster Linie eine Verletzung der Zuständigkeitsregel von Art. 95 Abs. 5 StGB geltend und rügt insofern die fehlerhafte Anwendung von Bundesrecht. Damit ist er nicht zu hören. Im Übrigen trägt er keine substantiierte Verfassungsrüge vor. Er zeigt in seiner Beschwerde nicht auf, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein könnten. Die Beschwerde genügt den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.